Vereinbarung über die Geschäftsstelle der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK-Geschäftsstelle)

für die Jahre 2015-2020

Beschluss der Regierungschefs vom 12. Juli 2013,
mit Änderung vom 12. Dezember 2014

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der IBK vereinbaren das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich, das Land Vorarlberg sowie das Fürstentum Liechtenstein:

Artikel 1: Zweck

(1) Die IBK-Geschäftsstelle beim Regierungspräsidium Freiburg (SGZE) nimmt die Aufgabe einer operativen Stabsstelle der IBK wahr. Sie führt die Geschäfte der IBK und sichert die effiziente und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der IBK.

(2) Die Geschäftsstelle trägt auf diese Weise dazu bei, die bisherige Zusammenarbeit in der IBK zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

Artikel 2: Sitz

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Landratsamt Konstanz.

Artikel 3: Aufgaben

(1) Die Geschäftsstelle sorgt für:
   a) die Umsetzung der Beschlüsse der IBK;
   b) die Koordination zwischen den Organen der IBK (Regierungschefkonferenz, Ständiger Ausschuss, Kommissionen, Projektgruppen);
   c) die Öffentlichkeitsarbeit der IBK;
   d) die Aufgaben eines Informations- und Beratungsbüros für die Öffentlichkeit;
   e) die Kontakte der IBK mit den anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Institutionen;
   f) die Kontinuität, Effizienz und Nachhaltigkeit der Tätigkeit der IBK.

(2) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere die im Pflichtenheft in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Kernaufgaben.

Artikel 4: Organisation

Die Geschäftsstelle ist hinsichtlich ihrer inhaltlichen Arbeit dem Ständigen Ausschuss, vertreten durch das Vorsitzland, unterstellt.

Artikel 5: Mitarbeitende der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle verfügt über folgende Mitarbeitende:

a) Geschäftsführer / Geschäftsführerin;
b) stellvertretender Geschäftsführer / stellvertretende Geschäftsführerin;
c) Assistent / Assistentin
d) Koordinator / Koordinatorin Kleinprojektefonds
e) Projektmitarbeiter / Projektmitarbeiterinnen (bei Bedarf).

(2) Für die Mitarbeiterführung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg verantwortlich. Für die Vorgaben zur inhaltlichen Arbeit ist der Ständige Ausschuss verantwortlich.

Artikel 6: Finanzierung

(3) Zur Finanzierung der Geschäftsstelle bewilligt die Konferenz der Regierungschefs auf Antrag des Ständigen Ausschusses jährlich einen entsprechenden Betrag.

(4) Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt aus dem gemeinsamen Budget der IBK, welches das Regierungspräsidium Freiburg verwaltet.
Es wird eine Kofinanzierung mit Interreg-Mitteln angestrebt.

(5) Die finanztechnische Abwicklung läuft über das Haushaltsreferat beim Regierungspräsidium Freiburg.

Artikel 7: Vollzug und Änderung

(1) Die Vereinbarung über die IBK-Geschäftsstelle tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Sie gilt bis zum 31.Dezember 2020 und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzland gekündigt wird.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer von allen Mitgliedsländern unterzeichneten Zusatzvereinbarung.